



Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Calden

(Stand: 08.03.2021)

zur Vorlage bei der
Kommunalaufsicht des Landkreises Kassel
für das Jahr

2021

Gemeinde Calden
-Der Gemeindevorstand-
Holländische Straße 35
34379 Calden
Tel.: 05674-7020



Ausgangssituation und Verfahren

Nach § 92 Abs. 4 Hessische Gemeindeordnung soll der kommunale Haushalt in jedem Jahr ausgeglichen sein. Ist der Haushaltsausgleich nicht möglich, ist ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) aufzustellen. Es ist von der Gemeindevertretung zu beschließen und der Aufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung zur Genehmigung vorzulegen.

Problemstellung

1. Fehlbetrag im Ergebnishaushalt

Der Haushaltsplan 2021 der Gemeinde Calden schließt im Ergebnishaushalt mit einem Fehlbetrag in Höhe von 877.737 Euro ab. Insofern ist ein Ausgleich nicht gegeben.

Der **Finanzplanungserlass des Landes Hessen** (Hessisches Ministerium des Innern und für Sport) vom 01.10.2020 befasst sich vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie mit Regelungen zur kommunalen Haushaltswirtschaft.

Nach Ziffer I Nr. 3 a des Erlasses gilt:

Gleichwohl ist damit zu rechnen, dass vermehrt hessische Städte und Gemeinden von der Soll-Vorschrift des § 92 Abs. 4 HGO zum Haushaltsausgleich abweichen müssen. Bei der Genehmigung dieser unausgeglichener Haushalte werden die pandemiebedingten Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzplanung der jeweiligen Kommune, die vorhandenen Konsolidierungspotenziale, die für die Aufgabenwahrnehmung erforderliche Investitionstätigkeit sowie die Fähigkeit, vorübergehende Defizite mit Überschüssen der Folgejahre wieder zu erwirtschaften, angemessen berücksichtigt.

Der im Entwurf des Haushaltsplanes 2021 ausgewiesene Fehlbetrag im Ergebnishaushalt ist ausschließlich auf den pandemiebedingten Einbruch des Ertrages aus den Gewerbesteuerzahlungen zurückzuführen. Im Übrigen hätte die ansonsten (auch vom Landesrechnungshof) als stabil angesehene Haushaltswirtschaft der Gemeinde Calden fortgesetzt werden können. Vom Ministerium wird davon ausgegangen, dass vermehrt damit zu rechnen ist, dass Kommunen angesichts der aktuellen Situation von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich abweichen müssen.

c) Heranziehung außerordentliche Rücklage

Einer Anregung der kommunalen Spitzenverbände folgend, können für die Haushaltsjahre 2020-2022 diejenigen Kommunen, die gem. § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO einen Fehlbedarf oder gem. § 92 Abs. 6 Nr. 1 HGO einen Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis darstellen, den Fehlbedarf und den Fehlbetrag wahlweise mit Rücklagen ausgleichen, die aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses (ordentliche Rücklage) oder aus bis zum 31.12.2020 entstandenen Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses (außerordentliche Rücklage) gem. § 23 Abs. 1 GemHVO gebildet wurden. Entsprechende Anpassungen der GemHVO werden erfolgen.

Wie hoch sich die Überschüsse des ordentlichen oder außerordentlichen zum 31.12.2020 belaufen, die dann zum Ausgleich des für 2021 ausgewiesenen Fehlbetrages herangezogen werden können, ist derzeit noch nicht vollständig absehbar.

Das **Jahresergebnis 2019** hat einen **Überschuss** in Höhe von rund **500.000 Euro** ergeben. Dieser Betrag setzt sich aus einem Überschuss in Höhe von 388.474 Euro des ordentlichen Ergebnisses und 113.501 des außerordentlichen Ergebnisses zusammen.

Für das **Haushaltsjahr 2020** zeichnet sich ebenfalls ein **Überschuss** ab, der aber erst dann genau beziffert werden kann, wenn alle Arbeiten des Jahresabschlusses (spätestens im April 2021) erledigt sind. Nach einer vorläufigen Betrachtung wird der Überschuss aber so hoch sein, dass er zusammen mit dem Ergebnis des Jahres 2019 ausreichend ist, um den erwarteten Fehlbetrag für 2021 in Höhe von rund 877.000 Euro ausgleichen zu können.

In der **mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung** bleiben jedoch **Fehlbeträge** in den Jahren **2022 und 2023** im Focus, die voraussichtlich erst ab 2024 durch erwartete Überschüsse "abgearbeitet" werden können. Die Finanzplanung geht dabei von erwarteten Fehlbeträgen in Höhe von rund 320.000 Euro (2022) bzw. 187.000 Euro (2023) aus.

4. Haushaltssicherungskonzept

Ein Haushaltssicherungskonzept gem. § 92a Abs. 1 Nr. 1 HGO entfällt in den Fällen, in denen der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit zwar nicht so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie ggf. an das Sondervermögen „Hessenkasse“ geleistet werden können, jedoch ausreichend ungebundene Liquidität für die Tilgungsleistungen und ggf. Auszahlungen an das Sondervermögen „Hessenkasse“ zur Verfügung steht. Als ungebundene Liquidität sind Zahlungsmittel zu verstehen, die nicht für Investitionsauszahlungen aus eigener Liquidität, Sondertilgungen, Auszahlungen für Rückstellungen und Belastungen aus Vorjahren Verwendung finden.

In allen anderen Fällen des § 92a Abs. 1 HGO ist § 92a Abs. 2 HGO dahingehend anzuwenden, dass verbindliche Festlegungen über Konsolidierungsmaßnahmen auf Grund der bestehenden Planungsunsicherheiten für das Haushaltsjahr 2021 nicht erforderlich sind. Weiterhin notwendig ist aber eine der volatilen Lage angepasste substantiierte Angabe nach § 92a Abs. 2 S. 2 HGO, wann der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden kann.

2. Ordentliche Tilgung wird nicht im Ergebnishaushalt erwirtschaftet

Für das Haushaltsjahr 2021 wird bestätigt, dass der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit zwar nicht so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten geleistet werden können, jedoch ausreichend ungebundene Liquidität dafür vorhanden ist. Den Vorgaben im Erlass folgend, **entfällt danach ein Haushaltssicherungskonzept.**

3. Mittelfristige Ergebnisplanung

Die Gemeinde Calden gibt die, “der volatilen Lage angepasste substantiierte Erklärung“ ab, den **Haushaltsausgleich ab 2024** wieder zu erreichen und dann etwaige bis dahin aufgelaufene Fehlbeträge auszugleichen.

Ergänzung zur mittelfristigen Ergebnisplanung							
Gemeinde Calden							
Nr.	Konten	Bezeichnung	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024
30		Jahresergebnis (Nr. 26 und Nr. 29)	-13.929	877.737	320.553	187.314	-54.625

Fazit

Neben der eingehenden Betrachtung der aktuellen Situation werden von der Gemeinde Calden derzeit keine weiteren verbindlichen Festlegungen über Konsolidierungsmaßnahmen getroffen.

Auch der Hessische Städte- und Gemeindebund kommt in seinem Eildienst Nr. 12 vom 28.10.2020 zu dem Ergebnis:

Haushaltssicherungskonzept: Keine „Giftlisten“ nötig 2021

Soweit überhaupt ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen ist, verringert sich laut II.5 des Erlasses sein Umfang.

Wegen der Prognoseunsicherheiten muss ein Haushaltssicherungskonzept 2021 **keine verbindlichen Festlegungen über Konsolidierungsmaßnahmen** enthalten.

Allerdings muss die Gemeinde weiterhin angeben, wann – insbesondere unter Zugrundelegung der Orientierungsdaten – der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden kann.

Das vorliegende Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2021 wurde vom Haupt- und Finanzausschuss (stellvertretend nach § 51 a HGO für die Gemeindevertretung der Gemeinde Calden) am 08.03.2021 beschlossen.

Calden, den 08.03.2021

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Calden

Maik Mackewitz
(Bürgermeister)